

— Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden, die mit einem Antrag auf subsidiären Schutz befasst sind, oder der Gerichte eines Mitgliedstaats, bei denen eine Klage gegen die Ablehnung eines solchen Antrags anhängig ist, ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

(¹) ABl. C 8 vom 12.1.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Februar 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Commune de Sausheim/Pierre Azelvandre

(Rechtssache C-552/07) (¹)

(Richtlinie 2001/18/EG — Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen — Ort der Freisetzung — Vertraulichkeit)

(2009/C 90/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Commune de Sausheim

Beklagter: Pierre Azelvandre

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich) — Auslegung von Art. 19 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. L 117, S. 15) und von Art. 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. L 41, S. 26) — Begriff „Ort der Freisetzung“ von genetisch veränderten Organismen (GVO) — Auf eine bestimmte Parzelle oder auf ein größeres geografisches Gebiet beschränkte Freisetzung (Gemeinde, canton, département)? — Kann in ersterem Fall die

Mitteilung der Grundbuchangaben zur fraglichen Parzelle aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit von Personen und Gegenständen verweigert werden?

Tenor

1. Der „Ort der Freisetzung“ im Sinne von Art. 25 Abs. 4 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2001/18/EG Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates wird durch alle Informationen über den Standort der Freisetzung bestimmt, die der Anmelder den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet diese Freisetzung erfolgen soll, im Rahmen der Verfahren nach den Art. 6 bis 8, 13, 17, 20 oder 23 dieser Richtlinie vorgelegt hat.
2. Der Mitteilung der in Art. 25 Abs. 4 der Richtlinie 2001/18 genannten Informationen kann kein Vorbehalt zugunsten des Schutzes der öffentlichen Ordnung oder anderer gesetzlich geschützter Interessen entgegengehalten werden.

(¹) ABl. C 37 vom 9.2.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Februar 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione — Italien) — Athesia Druck Srl/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

(Rechtssache C-1/08) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 9 Abs. 2 Buchst. e — Art. 9 Abs. 3 Buchst. b — Dreizehnte Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 2 — Ort der Leistung — Leistungen auf dem Gebiet der Werbung — Erstattung der Mehrwertsteuer — Steuervertreter)

(2009/C 90/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Athesia Druck Srl

Beklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate